

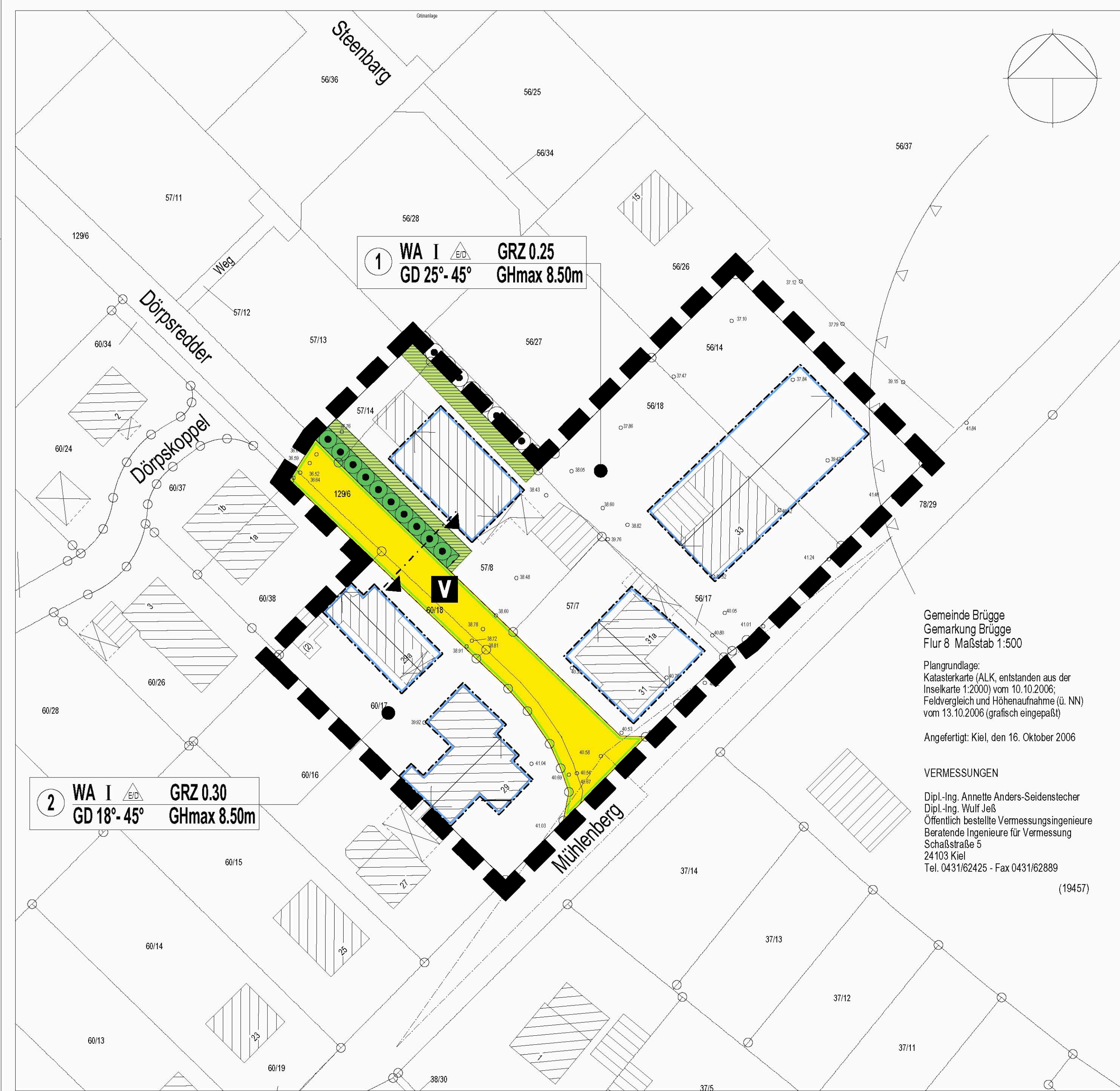
SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE, KREIS RENDSBURG - ECKERNFÖRDE, ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.4

FÜR DEN BEREICH: MÜHLENBERG 29 (FLURSTÜCK 60/17 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), MÜHLENBERG 31 UND 31a (FLURSTÜCK 57/7 UND 56/17 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), MÜHLENBERG 33 (FLURSTÜCK 56/18 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE) UND UNBEBAUTES FLURSTÜCK 56/14 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE SOWIE DÖRPSREDDER 2a UND 2b (FLURSTÜCK 57/8 UND 57/14 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE).

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 92 DER LANDESBAUORDNUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBO) UND DES § 8a DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES (BNatSchG) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.10.2007 FOLGENDE SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 FÜR DEN BEREICH: MÜHLENBERG 29 (FLURSTÜCK 60/17 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), MÜHLENBERG 31 UND 31a (FLURSTÜCK 57/7 UND 56/17 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), MÜHLENBERG 33 (FLURSTÜCK 56/18 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE) UND UNBEBAUTES FLURSTÜCK 56/14 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE SOWIE DÖRPSREDDER 2a UND 2b (FLURSTÜCK 57/8 UND 57/14 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, TEIL A, UND DEM TEXT, TEIL B, ERLASSEN.

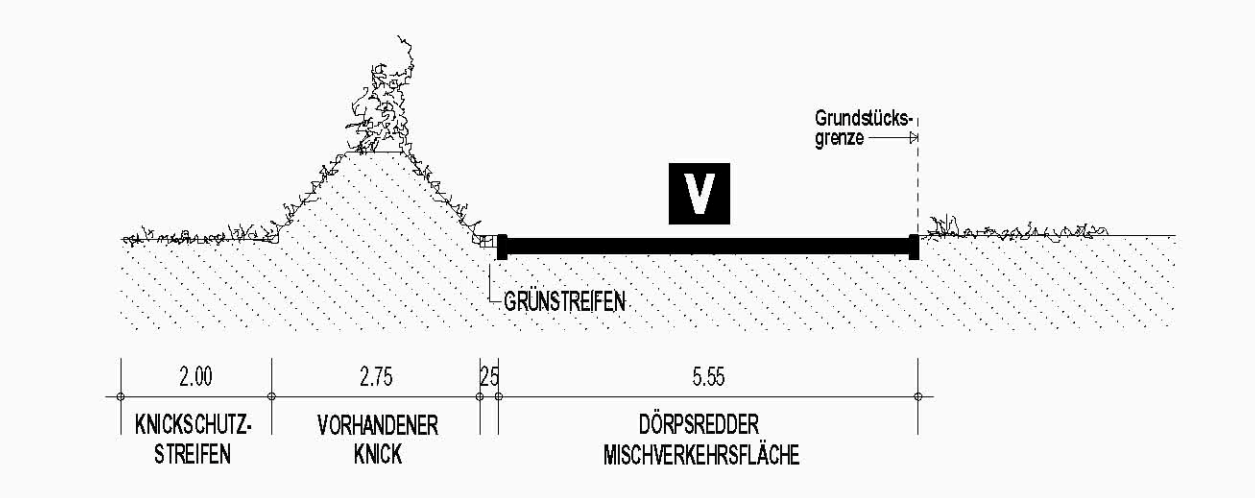
ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) 1990!

TEIL A: PLANZEICHNUNG - M. 1 : 500



PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
	1. FESTSETZUNGEN (§9 BauGB und BauNVO) GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4	§ 9 Abs. 7 BauGB
	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 4 BauNVO
	GRZ 0.30	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 19 BauNVO
	GH max. 8.50m	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2+3, § 19 BauNVO
	I BAUWEISE, BAUGRENZEN, STELLUNG DER GEBÄUDE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO
	BAUGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 20 BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	GD 25° - 45° GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 25° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 92 LBO
	GD 18° - 45° GENEIGTES DACH, MIT EINER ZULÄSSIGEN DACHNEIGUNG VON 18° - 45°	§ 9 Abs. 4 BauGB + § 92 LBO
	VERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWEOCKBESTIMMUNG:	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	VERKEHRSBERÜHRTER BEREICH	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	SONSTIGE PLANZEICHEN	
	FLÄCHE, DIE VON JEGLICHEN BAULICHEN ANLAGEN FREIZUHALTEN IST, AUCH VON GARAGEN, STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN. NUTZUNG: KNICKSCHUTZSTREIFEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 12 und 14 BauNVO
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 ABS. 6 BAUGB) KNICK (VORHANDEN)	§ 15b BNatSchG
	FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	VORH. GELÄNDE OBER NUN IN METERN	
	BEBAUUNG, VORHANDEN	
	SICHTDREIECKE	
	KENNZEICHNUNG DER BAUGEBIETE	
	IMMISSIONSRADIIUS DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE	



STRASSENPROFIL DÖRPSREDDER M. = 1 : 100

TEIL B: TEXT

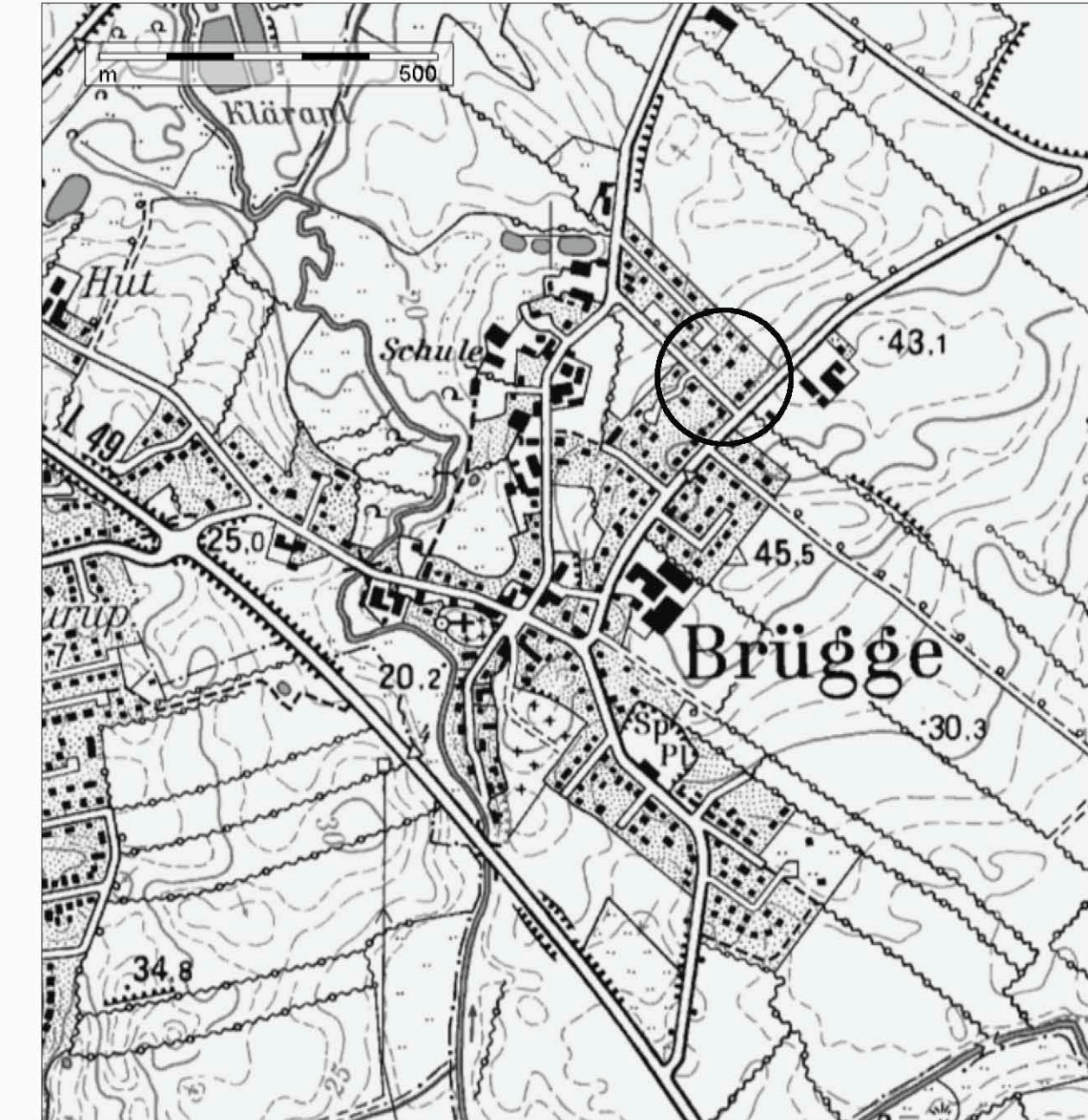
(STAND: Sept. 2006 / 1. Änderung B-Plan Nr. 4, red. Reind. Gem. Satzungsbeschluss vom 11.10.2007)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 1 UND 4BAUNVO)**
ZULÄSSIG SIND ALLGEMEINE WOHNBEIETE GEM. § 4 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO.
- HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNINGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB)**
IN DEM ALLGEMEINEN WOHNBEIET 1 (BAUGEBIET 1) SIND MAXIMAL 2 WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG; DIE ZWEITE WOHNUNG IST JEDOCH NUR ZULÄSSIG, WENN SIE WENIGER ALS 70% DER GRUNDFLÄCHE DER ERSTEN WOHNUNG AUFWEIST. IN DEM ALLGEMEINEN WOHNBEIET 2 (BAUGEBIET 2) SIND 2 WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS ZULÄSSIG. PRO DOPPELHAUSHÄLFTE IST IM ALLGEMEINEN WOHNBEIET 2 NUR EINE (1) WOHNUNG ZULÄSSIG
- GESTALTUNG DER GEBÄUDE (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 92 LBO)**
3.1 FASSADEN:
IN DEN BAUGEBIETEN 1 UND 2 SIND DIE FASSADENFLÄCHEN NUR IN SICHTMAUERWERK ODER IN HOLZ ZULÄSSIG; EINE KOMBINATION V.G. MATERIALIEN IST ZULÄSSIG. IM BAUGEBIET 2 IST AUCH WEISSER PUTZ ZULÄSSIG; EINE KOMBINATION DER V.G. MATERIALIEN IST ZULÄSSIG.
3.2 DACHFLÄCHEN:
DACHFLÄCHEN SIND MIT ROTEN, ROTBRAUNEN ODER ANTHRACITFARBENEN DACHZIEGELN, DACHSTEINEN ODER SCHIEFERDECKUNGEN ZULÄSSIG. IM BAUGEBIET 2 SIND ZUSÄTZLICH AUCH WELLFASERZEMENTPLÄTTEN ZULÄSSIG. DACHSOLARANLAGEN SIND NUR BIS ZU EINER GARAGE VON 1/3 EINER DACHFLÄCHE ZULÄSSIG.
FÜR GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND ANDERE NEBENANLAGEN I.S.D. § 14 BAUNVO SIND AUCH FLACHDÄCHER UND FLACHGENEIGTE DÄCHER IN ANDEREN MATERIALIEN SOWIE MIT LEBENDEN PFLANZEN BEGRÜNTE DÄCHER ZULÄSSIG.
DACHGAUBEN:
ALS DACHGAUBEN SIND JEWEILS PRO GEBÄUDE NUR SATTEL- UND SCHLEPPDACHGAUBEN MIT EINDECKUNG WIE BEIM HAUPTDACH ZULÄSSIG. DER ABSTAND VON DER TRAUFE – WAAGERECHT GEMESSEN – DARF 0,60M NICHT ÜBERSCHREITEN UND MUSS JE DACHFLÄCHE EINHEITLICH SEIN. DER ABSTAND VOM ORTGANG MUSS MINDESTENS 1,80M BETRAGEN. DACHEINSCHNITTE SIND UNZULÄSSIG.
- STELLPLÄTZE, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE, GARAGEN UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB UND § 19 ABS. 4 BAUNVO)**
GEM. § 19 ABS. 4 BAUNVO DARF DIE ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE DURCH DIE GRUNDFLÄCHEN VON STELLPLÄTZEN, ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN, GARAGEN UND NEBENANLAGEN BIS ZU 50 VOM HUNDERT ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN (§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)**
DIE JEWEILIGE GRUNDSTÜCKSGRÖSSE DARF FÜR EIN EINZELHAUS EINE FLÄCHE VON 600 M² SOWIE FÜR EINE DOPPELHAUSHÄLFTE EINE FLÄCHE VON 450 M² NICHT UNTERSCHREITEN.
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 18 ABS. 1 BAUNVO)**
GEBÄUDEHÖHE:
DIE FESTGESETZTE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE VON 8,50M WIRD GEMESSEN VON DER GEMITTELTEN GELÄNDEOBERFLÄCHE INNERHALB DER JEWEILS ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE BIS ZUM HÖCHSTEN PUNKT DES DACHES EINSCHLIESSLICH DER GAUBEN UND DACHAUFBAUTEN, AUSGENOMMEN VON V.G. FESTSETZUNG SIND SCHORNSTEINE UND ANTENNENANLAGEN.
- GRÜNORDNUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 15, 20 U. 25 BAUGB I.V.M. § 1A BAUGB UND § 8A BNATSchG)**
7.1 VORHANDENE KNICKANLAGEN UND KNICKSCHUTZSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
DIE ALS ZU ERHALTEN GEKENNZEICHNETEN KNICKS SIND VOR FORTBESTANDSGEFÄHRDENDEN MASSNAHMEN WIE VERDICHTUNG DES BODENS, EINGRIFFE IN DEN WURZELRAUM UND GRUNDWASSERABSENKUNGEN ZU SCHÜTZEN. INNERHALB DER KNICKSCHUTZSTREIFEN SIND IN EINEM ABSTAND VON 3,00M ZUM KNICKFUSS GÄRTNERISCHE NUTZUNGEN. JEGLICHE ART DER BEBAUUNG, AUCH DIE GENEHMIGUNGSFREIEN ANLAGEN GEM. LBO-SH. UND VERSIEGELUNGEN UNZULÄSSIG.
7.2 REGENWASSERVERSICKERUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 16, 20 BAUGB)
DAS NIEDERSCHLAGSWASSER IST AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZU VERSICKERN.
7.3 STELLPLÄTZE (§ 9 ABS. 1 NR. 4, 20 BAUGB)
STELLPLÄTZE UND ZUFahrTEN AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN SIND MIT VERSICKERUNGSFÄHIGEM MATERIAL (BREITFUGIGES PFLASTER MIT EINEM FUGENANTEIL VON MIND. 20%, RASENGITTERSTEINEN, SCHOTTERRASEN, WASSERGEBUNDENER BELAG) AUSZUFÜHREN.
7.4 MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1A UND § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)
(SIEHE ZIFFER 2c DES UMWELTBERICHTES)
INNERHALB DER EXTERNEN AUSGLEICHSFLÄCHE SIND STREUOBSTWIESEN UND OFFENE WIESENBEREICHE IM MISCUNGSVERHÄLTNISS VON 20% STREUOBSTWIESE UND 80% WIESENFLÄCHE ZU ENTWICKELN. DIE WIESENFLÄCHEN SIND MIT EINER ANSAATMISCHUNG MIT 10% GEWICHTSANTEIL AN KRÄUTERN HERZUSTELLEN. IN DEN AUSGEWIESENEN GEBIETEN SIND STRAUCHPFLANZEN ANZULEGEN. DER WANDERWEG IST IN EINER BREITE VON 2,00M IN WASSERGEBUNDENER BAUART AUSZUFÜHREN.
OBSTBÄUME (MALUS, PYRUS, PRUNUS) IN SORTEN) PFLANZGRÖSSE 12/14 3 X VERPFLANZT
ROTER HÄRTRIEGEL (CORNUS SANGUINEA)
HUNDSDROSE (ROSA CANINA)
SCHLEIHE (PRUNUS SPINOSA)
STIELEICHE (QUERCUS ROBUR)
HAIBLICHE (CARPINUS BETULUS)
HASEL (CORYLUS AVELLANA)
PFAFFENHÜTCHEN (EUONYMUS EUROPAEUS)
SCHNEEBALL (VIRBURNUM OPULUS)
WEISSDORN (CRATAEGUS MONODYNA)
OHRWEIFE (SALIX AURITA)
GRAUWEIDE (SALIX CINEREA)
FAULBAUM (RHAMNUS FRANGULA)
STRAUCHPFLANZUNGEN:
PFLANZENQUALITÄT : MIND. LEICHTE HEISTER, LEICHTE STRÄUCHER
PFLANZDICHTHE: MIND. 1 STRAUCH PRO 1,5M²

VERFAHRENSVERMERK

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 20.02.2006. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABRUCK IN DEN BODESHOLMER NACHRICHTEN AM 04.10.2006 ERFOLGT.
 - DE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB WURDE AM 01.11.2006 DURCHFÜHRT.
 - DE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE NACH § 4 ABS. 1 BAUGB WURDE MIT SCHREIBEN VOM 18.12.2006 DURCHFÜHRT.
 - DE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 20.02.2007 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.
 - DE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 08.02.2007 DEN ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG BESTIMMT.
 - DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 23.02.2007 BIS 26.02.2007 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.02.2007 DURCH ABRUCK IN DEN BODESHOLMER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
- BRÜGGE, DEN SIEGEL DER BÜRGERMEISTER
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 10.10.2006 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.
- KIEL, DEN SIEGEL ÖFFENTL. BEST. VERMESSUNGS- ING.
- DE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 11.07.2007/11.10.2007 GEPFÜRFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.
 - DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.4 WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT. DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.08.2007 BIS 29.08.2007 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 01.08.2007 DURCH ABRUCK IN DEN BODESHOLMER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
 - DE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) AM 11.10.2007 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH (EINFACHEN) BESCHLUSS GEBILLIGT.
- BRÜGGE, DEN SIEGEL DER BÜRGERMEISTER
- DE BEBAUUNGSPLANSATZUNG DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT AUSGEFERTIGT UND IST BEKANNTMACHEN.
- BRÜGGE, DEN SIEGEL DER BÜRGERMEISTER
- DER BESCHLUSS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4 DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECHSTUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ERTEILT, SIND AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG EINSCHLIESSLICH DER SICHERGEBENDEN RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERLOSCHEN DIESER ANSPRÜCHE (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM IN KRAFT GETRETEN.
- BRÜGGE, DEN SIEGEL DER BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER GEMEINDE BRÜGGE, KRS. RENDSBURG - ECKERNFÖRDE ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4

FÜR DEN BEREICH: MÜHLENBERG 29 (FLURSTÜCK 60/17 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), MÜHLENBERG 31 UND 31a (FLURSTÜCK 57/7 UND 56/17 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE), MÜHLENBERG 33 (FLURSTÜCK 56/18 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE) UND UNBEBAUTES FLURSTÜCK 56/14 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE SOWIE DÖRPSREDDER 2a UND 2b (FLURSTÜCK 57/8 UND 57/14 DER FLUR 8 DER GEMARKUNG BRÜGGE).

BEARBEITUNG : 26.10.2006, 02.11.2006, 06.02.2007, 21.06.2007
SCHRABISCH + BOCK
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
PAPENBUCH 57 24114 KIEL, FON (0431) 664699, FAX 664696-29
architekten@schrabisch-book.de www.schrabisch-book.de

GEÄNDERT : RED. GEÄND. GEM. SATZUNGSBESCHLUSS VOM 11.10.2007

STAND DER PLANUNG : ■ § 41 BauGB ■ § 31 BauGB ■ § 42 BauGB ■ § 32 BauGB ■ § 17 BauGB ■ § 43 BauGB ■ § 19 BauGB